

# ZH\_HANDELSGERICHT HG220150 vom 2. November 2023

Zh Handelsgericht, 2023-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG220150](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG220150)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG220150 du 2 novembre 2023

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG220150 del 2 novembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

Örtliche Zuständigkeit

#### E. 1.1

Klägerin Die Klägerin begründet ihre Forderung zusammengefasst wie folgt: Im Rahmen des zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsverhältnisses habe sie der Beklagten Malermaterial verkauft. Fester Bestandteil dieser Geschäftsbeziehung und des Warenverkaufs an die Beklagte seien ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gewesen. Die Bestellungen seien seitens der Beklagten telefonisch bzw. per Textnachricht erfolgt und jeweils von G.\_\_\_\_\_, Mitarbeiter der Klägerin, bearbeitet worden. Entlang der Kaufabwicklung sei pro Bestellung eine Rechnung ausgestellt worden. Die Waren seien zusammen mit einem Lieferschein bestellungsgemäss geliefert und von der Beklagten in Empfang genom-

- 8 - men worden. Aufgrund der getätigten Bestellungen und erfolgten Warenlieferungen habe sie der Beklagten zwischen dem 5. Oktober 2020 und dem 1. Dezember 2020 wie folgt Rechnung im Gesamtbetrag von CHF 52'329.35 gestellt: Rechnung Nr.: Ausstellung Fälligkeit Betrag 76266690 5. Oktober 2020 4. November 2020 Fr. 22'372.75 76268234 9. Oktober 2020 8. November 2020 Fr. 132.25 76269218 14. Oktober 2020 13. November 2020 Fr. 216.75 76269219 14. Oktober 2020 13. November 2020 Fr. 597.75 76269220 14. Oktober 2020 13. November 2020 Fr. 1'598.25 76269221 14. Oktober 2020 13. November 2020 Fr. 883.15 76273922 30. Oktober 2020 29. November 2020 Fr. 215.15 76273923 30. Oktober 2020 29. November 2020 Fr. 1'841.20 76275477 5. November 2020 5. Dezember 2020 Fr. 655.25 76276002 9. November 2020 9. Dezember 2020 Fr. 1'133.00 76276499 12. November 2020 12. Dezember 2020 Fr. 2'400.40 76277186 13. November 2020 13. Dezember 2020 Fr. 98.35 76277187 13. November 2020 13. Dezember 2020 Fr. 89.20 76277994 17. November 2020 17. Dezember 2020 Fr. 831.25 76277995 17. November 2020 17. Dezember 2020 Fr. 28.00 76278369 18. November 2020 18. Dezember 2020 Fr. 6'171.35 76278547 19. November 2020 19. Dezember 2020 Fr. 4'426.70 76278704 19. November 2020 19. Dezember 2020 Fr. 118.35 76279058 20. November 2020 20. Dezember 2020 Fr. 1'156.50 76279371 23. November 2020 23. Dezember 2020 Fr. 1'265.10 76281076 30. November 2020 30. Dezember 2020 Fr. 80.35 76281353 1. Dezember 2020 31. Dezember 2020 Fr. 2'444.35 76281354 1. Dezember 2020 31. Dezember 2020 Fr. 3'573.95 Fr. 52'329.35 Gemäss § 36 AGB müsse die Bezahlung des Kaufpreises innert 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung erfolgen, und nach Verfall der Rechnung werde auch ohne Mahnung ein Verzugszins erhoben. Keine einzige Lieferung und keine einzige Rechnung seien je von der Beklagten remonstriert worden; die Zahlung der obigen Rechnungen sei jedoch nicht erfolgt. Da sie, die Klägerin, ihre Verpflichtungen aus Kaufvertrag vollständig und fristgerecht erfüllt habe, sei die Beklagte zur Bezahlung

des offenen Betrags CHF 52'329.35 zuzüglich Verzugszins seit mittlerem Verfall zu verpflichten (act. 1 S. 7-50).

### **E. 1.2**

Beklagte Die Beklagte hält dem (einzig) entgegen, die Klägerin habe die Forderung mittels Betreuung Nr. 2 gegen die B'.\_\_\_\_\_ SA in Liquidation geltend gemacht. Offenbar handle es sich um ein Guthaben der Klägerin gegen die B'.\_\_\_\_\_ SA in Liquidati-

- 9 - on. Diese Gesellschaft sei mit ihr, der B'.\_\_\_\_\_ SA, nicht identisch und nicht verwandt. Es scheine, dass sich die Klägerin über die Identität des Schuldners täusche, weshalb die Klage abzuweisen sei (act. 11 S. 2). Weitere Einwände erhebt die Beklagte nicht. 2. Rechtliche Grundlagen Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen (Art. 184 Abs. 1 OR). Ohne andere Vereinbarung sind Verkäufer und Käufer verpflichtet, ihre Leistungen gleichzeitig zu erfüllen (Art. 184 Abs. 2 OR). Ist der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld im Verzug, so hat er Verzugszinsen zu 5% für das Jahr zu bezahlen (Art. 104 Abs. 1 OR). Wurde ein bestimmter Verfalltag verabredet, kommt der Schuldner nach Art. 102 Abs. 2 OR schon mit Ablauf dieses Tages in Verzug.

### **E. 2**

Sachliche Zuständigkeit Das Handelsgericht ist einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten (Art. 6 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG). Die Voraussetzungen gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a-c ZPO für das Vorliegen einer handelsrechtlichen Streitigkeit sind offensichtlich erfüllt. Das Handelsgericht ist demgemäss auch sachlich zuständig.

### **E. 3**

Würdigung

#### **E. 3.1**

Vertragsqualifikation Die entgeltlichen Warenbestellungen, welche die Klägerin mit deren Bearbeitung und anschliessender Ausführung offenkundig angenommen hat, sind ohne Weiteres als Kaufverträge zu qualifizieren. Die Beklagte trägt weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht etwas anderes vor.

#### **E. 3.2**

Passivlegitimation Mit dem Einwand, die Klägerin scheine die Beklagte mit der B'.\_\_\_\_\_ SA in Liquidation zu verwechseln, stellt die Beklagte ihre Passivlegitimation in Frage. Diese gehört wie die Aktivlegitimation zur sog. Sachlegitimation und bezeichnet die materielle Rechtszuständigkeit. Passivlegitimiert ist mithin der oder die nach materiellem Recht Verpflichtete. Die Klägerin hat in ihrer Rechtschrift dargelegt, dass sie die Waren der Beklagten verkauft hat (act. 1 S. 4 f., 7 ff.). Die Beklagte hat dies nicht bestritten; ebensowenig hat sie bestritten, dass die Bestellungen durch sie, die Beklagte, telefonisch bzw. per Textnachricht erfolgt sind (act. 1 S. 8), die bestellungsgemäss gelieferten Waren von ihr in Empfang genommen worden sind (act. 1 S. 13 ff.) und die Rechnungsstellung nach jeweiliger Warenlieferung stets an sie erfolgt ist, wobei weder sie noch ein Dritter die Rechnungen je bemängelt oder bestritten hat (act. 1 S. 40). Anlässlich der Hauptverhandlung hat die Klägerin bekräftigt, dass sie die Waren an die Beklagte

verkauft hat (Prot. S. 10). In ihrer Klagebegründung hat die Klägerin sodann nicht nur die betreffenden Rechnungen, sondern auch sämtliche Lieferscheine auszugsweise abgedruckt. Auf allen Lieferscheinen ist klar ersichtlich, dass sie die Beklagte und nicht die B'.\_\_\_\_\_ SA in Liquidation betreffen. Etwas anderes behauptet auch die Beklagte nicht. Auch die Rechnungen lauten ausnahmslos auf die Beklagte, wie sich aus den Akten ergibt (act. 3/5/1-23). Zwar trifft es zu, dass die Klägerin für die gleiche Forderung nicht nur die Beklagte (act. 3/3), sondern (auch) die B'.\_\_\_\_\_ SA in Liquidation betrieben hat (act. 13/1). Die Gründe für dieses Vorgehen können hier offenbleiben. Entscheidend ist nicht, wer auf dem Zahlungsbefehl aufgeführt wird, sondern wer Schuldner der zugrunde liegenden Forderung ist. Das ist nach den unbestritten gebliebenen Vorbringen der Klägerin zu Bestellung, Lieferung und Rechnungsstellung und in Würdigung der eingereichten Urkunden die Beklagte. Somit ist die Beklagte und nicht die B'.\_\_\_\_\_ SA in Liquidation für die geltend gemachten Kaufpreisforderungen passivlegitimiert.

### **E. 3.3**

Forderungsbestand und -höhe; Verzugszins Die detaillierten Angaben der Klägerin zum Inhalt der getätigten Warenbestellungen hat die Beklagte mit keinem Wort bestritten (act. 1 S. 12-40). Die Beklagte hat auch nicht bestritten, dass ihr die bestellten Waren vertragsgemäss geliefert und von ihr in Empfang genommen worden sind (act. 1 S. 12-42). Damit hat die Klägerin ihre vertraglichen Pflichten als Verkäuferin erfüllt. Hingegen ist die Beklagte ihren vertraglichen Pflichten als Käuferin zur Leistung des Kaufpreises nicht nachgekommen, sind doch die unter Ziff. 1.1 aufgelisteten 23 Rechnungen in den dort aufgeführten Beträgen unbestrittenermassen unbezahlt geblieben (act 1 S. 9 ff. u. 40 ff.). Ausstehend ist, wie von der Klägerin geltend gemacht, ein Gesamtbetrag von CHF 52'329.35.

- 11 - Mittels unbestrittener Übernahme der klägerischen AGB haben die Parteien vereinbart, dass der Kaufpreis innert 30 Tagen netto nach Ausstellung der Rechnung zu begleichen ist und nach dem Verfall der Rechnung auch ohne Mahnung Verzugszins erhoben wird (act. 1 S. 8 f., 42 u. 47 ff.). Die jeweiligen Rechnungs- und Fälligkeitsdaten (act. 1 S. 9, 11, 13 ff., 43, 47 f.) hat die Beklagte nicht bestritten; sie ergeben sich im Übrigen aus den eingereichten Rechnungen (vgl. act. 3/5/1-23). Demgemäss ist die Beklagte am Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist der jeweiligen Rechnung auch ohne Mahnung in Verzug geraten (Art. 102 Abs. 2 OR) und schuldet der Klägerin ab diesem Zeitpunkt Verzugszins zu 5% (Art. 104 Abs. 1 OR). Der Einfachheit halber hat die Klägerin den Zinsenlauf nach dem mittleren Verfall berechnet, wogegen nichts einzuwenden ist. Demgemäss ist die Forderung im eingeklagten Betrag von CHF 52'329.35 zuzüglich Zins zu 5% seit 28. November 2020 ausgewiesen und die Beklagte in diesem Umfang zur Zahlung an die Klägerin zu verpflichten.

### **E. 4**

Beseitigung Rechtsvorschlag Die Klägerin beantragt im Umfang der Gutheissung der Klage die Beseitigung des Rechtsvorschlags in der von ihr angehobenen Betreibung Nr. 1 (Zahlungsbefehl vom 19. September 2022 des Betreibungsamtes des Kantons Genf, Rue du Stand 46, 1211 Genève). Diese Betreibung richtet sich aktenkundig gegen die Beklagte, und die in Betreibung gesetzte Forderung ist mit der streitgegenständlichen identisch (act. 3/3). Demgemäss ist der Rechtsvorschlag in der genannten Betreibung antragsgemäss zu beseitigen (Art. 79 SchKG). III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Gerichtskosten Die

Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Ausgehend von einem Streitwert von CHF 52'329.35 ist die Gerichts- gebühr auf CHF 5'800.– festzusetzen und ausgangsgemäss der unterliegenden Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die der Beklagten aufzuerlegen- den Kosten sind vorab aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss zu

- 12 - decken. Der Klägerin ist das Rückgriffsrecht auf die Beklagte einzuräumen (vgl. Art. 111 Abs. 2 ZPO). 2. Parteientschädigung Aufgrund des Obsiegens der Klägerin ist die Beklagte zu verpflichten, ihr eine Parteientschädigung zu leisten. Die Höhe der Parteientschädigung ist gestützt auf die Verordnung über die Anwaltsgebühren in erster Linie anhand des Streitwerts zu bemessen (AnwGebV; Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 105 Abs. 2 ZPO). Bei einem Streitwert von CHF 52'329.35 beträgt die Grundgebühr CHF 7'210 (§ 2 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 AnwGebV). Sie ist vorliegend mit der Begründung der Klage verdient und deckt auch den Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Für die Vergleichsverhandlung, zu welcher die Be- klagte unentschuldigt nicht erschienen ist, hat die Klägerin Anspruch auf einen Zuschlag, der auf rund 10% festzusetzen ist (§ 11 Abs. 2 AnwGebV). Demge- mäss ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine Parteientschädigung von CHF 8'000.– zu bezahlen. Mehrwertsteuer hat die Klägerin keine verlangt und ist ihr nicht zuzusprechen (vgl. Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Ober- gerichts vom 17. Mai 2006 Ziff. 2.1.1 [<https://www.gerichte-zh.ch/kreisschreiben/kreisschreiben.html>]; Urteil BGer 4A\_552/2015 vom 25. Mai 2016, E. 4.5). Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.